Vorlage		☑ öffentlich		
		□ nichtöffentlich Vorlage-Nr.: 185/10		
Der Bürgermeister Fachbereich: Finanzverwaltung	zur Vorberatung an:	 ☒ Hauptausschuss ☒ Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss ☐ Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss ☐ Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss ☐ Bühnenausschuss ☒ Ortsbeiräte/Ortsbeirat: 		
Datum: 6. Okt. 2010	zur Unterrichtung an:	□ Personalrat		
	zum Beschluss an:	☐ Hauptausschuss☑ Stadtverordnetenversammlung② Dezember 2010		

Betreff: Hebesatzsatzung 2011

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Hebesatzsatzung für das Jahr 2011.

Finanzielle Auswirkungen:							
☐ keine ☑ im Ergebnishaushalt		im Finanzhaushalt					
☑ Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt.		Die Mittel werden in den Haush	naltsplan eingestellt.				
· · ·		Produktkonto:	Haushaltsjahr:				
Erträge: Aufwendungen:			·				
95.000 €		61102.4011000	2011				
4.334.000 €		61102.4012000	2011				
8.000.000 €		61102.4013000	2011				
Einzahlungen: Auszahlungen:							
-							
☐ Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung.							
☐ Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:							
☐ Mindererträge/Mindereinzahlungen werden in folgender Höhe wirksam:							
Deckungsvorschlag:							
ŭ ŭ							
Datum/I Interschrift Kämmerin							

Bürgermeister/in		Beigeordnete/r	Fachbereichsleiter/in		
Die Stadtverordnetenversammlung Der Hauptausschuss		hat in ihrer hat in seiner	Sitzung am Sitzung am		
den empfohlenen Beschluss mit □ Änderung(en) und □ Ergänzung(en) □ gefasst □ nicht gefasst.					

Begründung:

Bei den im Rahmen der Erarbeitung des Haushaltsplanentwurfes 2011 getroffenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung konnte auf die Anhebung des Hebesatzes von 400 v. H. auf 445 v. H. für die Grundsteuer B nicht verzichtet werden.

Die Notwendigkeit zur Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B ergibt sich aus folgenden Belastungen, die den Haushalt 2011 betreffen:

- geringere Schlüsselzuweisungen
- Anhebung des Umlagesatzes f
 ür die Kreisumlage auf 47,9 %

Da die Haushaltssatzung die beabsichtigte Aufnahme eines Kredites enthält und damit durch die Kommunalaufsicht zu genehmigen ist, ist für eine rechtzeitige Bescheiderstellung die gesonderte Beschlussfassung aller Hebesätze notwendig.

Hebesatzsatzung der Stadt Schwedt/Oder über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern für das Jahr 2011

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S.965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) – in der jeweils zuletzt geltenden Fassung – hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
250 v. H.
445 v. H.
2. Gewerbesteuer
350 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Die Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.	
Schwedt/Oder,	

Polzehl Bürgermeister